

Satzung

Förderverein Lebens(T)Räume Marienburg

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Lebens(T)Räume Marienburg“. Er soll ins das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. erhalten
2. Der Verein hat seinen Sitz auf der Marienburg in 56856 Zell.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Kirchlichen Jugendarbeit sowie der Erhalt der Marienburg. Der Förderverein arbeitet darauf hin:
 - a. Durch zeitgerechte Formen jungen Menschen Lust auf Teilnahme und Gestaltung der Gottesdiensten zu ermöglichen
 - b. Durch ein attraktives Ambiente junge Menschen zum Verweilen einzuladen
 - c. Durch entsprechende Angebote an begleitenden Leistungen den Wert für die Teilnehmer/innen zu steigern
 - d. Generationsübergreifende Begegnungen zu ermöglichen
 - e. Sozial benachteiligten Jugendliche die Teilnahme an Angeboten auf der Marienburg zu ermöglichen
 - f. Durch unterstützende Maßnahmen den Wert und das Ansehen der Marienburg ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen und zu erhalten

Der Zweck wird durch die materielle und tatsächliche Unterstützung des Trägers der Marienburg bei der Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten verwirklicht.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen wie andere Vereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

4. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 5

Beiträge und sonstige Pflichten

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vermögen des Vereins.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) den gewählten Mitgliedern
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in sowie

- bis zu zwei Beisitzenden
- b) dem geborenen Mitglied
- Rector ecclesiae der Kirche der Jugend Marienburg; dieser kann sich durch eine aus dem Kreis der „Kirche der Jugend“ kommende Person vertreten lassen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einzeln vertreten.
 3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
 5. Beschlüsse des Vorstandes werden in Versammlungen gefasst, die der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in mit einer Frist von 14 Tagen einberuft und leitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 2 Mitglieder anwesend sind. Im Einverständnis aller Mitglieder können Beschlüsse auch außerhalb der Versammlung gefasst werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte
 - b) Vertretung der Ziele des Fördervereins in der Öffentlichkeit
 - c) Entscheidung über und Durchführung von Fördermaßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000€ im Einzelfall

- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) Erstellung des Jahresberichtes

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr jeden Jahres hat die ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in hat hierzu per Post oder E-mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.

Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Entlastung Vorstand und Rechnungsprüfer
 - b) Wahl von Rechnungsprüfern (in der Regel 2) auf die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und können wiedergewählt werden
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines
 - d) Beschlussfassung über Fördermaßnahmen, die den Betrag von 5.000€ im Einzelfall übersteigen
 - e) Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder zwingende Gesetzesvorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder zwingende Gesetzesvorschriften nicht etwas anderes vorsehen.

§ 10

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vereinsvermögen ist nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks dem Bistum Trier als dem Träger der Jugendbildungsstätte Marienburg zu übertragen, das es ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 12

Teilnichtigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung aus irgendeinem Grunde unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll deren Inhalt im übrigen hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden.